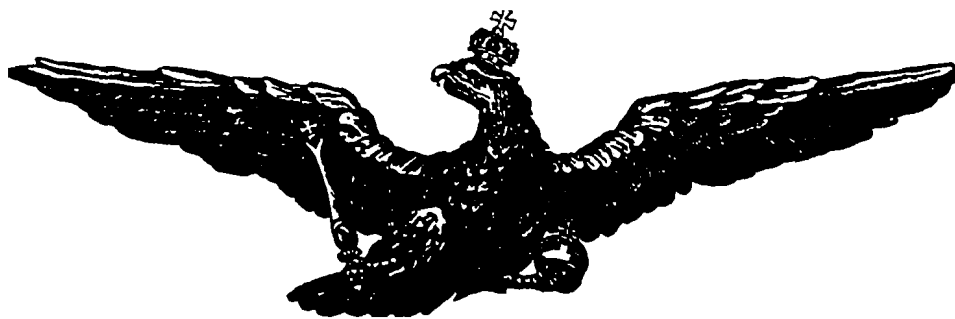


Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o 15.

Berlin, den 21. Februar 1883.

28. Jahrg.

A m t l i c h e s

Berlin, den 20. Januar 1883.

Die Teltow'er Kreis-Communal- und Kreis-Spar-Kasse Berlin W. Körner-Straße 24 ist des Monats-Abschlusses wegen regelmäßig an den beiden letzten Tagen jeden Monats geschlossen.

Das betheiligte Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die gedachte Kasse demzufolge an den bezeichneten Tagen weder Geld annehmen noch Zahlungen leisten kann.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises
Prinz Handjery.

Berlin, den 17. Februar 1883.

Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist an Stelle des seitherigen Standesbeamten der Bezirke Nr. 38 „Wietstoc“ und Nr. 39 „Groß-Schulzendorf“, welcher sein bezügliches Amt niedergelegt hat, der Lieutenant der Reserve von dem Kneisebed zu Jühnsdorf zum Standesbeamten der gedachten Bezirke ernannt worden.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Prinz Handjery,
Königlicher Landrath.

Berlin, den 17. Februar 1883.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises veranlasse ich, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das II. Stats-Halbjahr 1882/83, zu welchen die Formulare in den nächsten Tagen werden übersandt werden, Anfangs März d. J. in 2 Exemplaren anzufertigen und mit den erforderlichen Belägen

bis spätestens den 10. März d. J.
an mich einzureichen.

Den Städten und ländlichen Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern wird zur Einreichung der qu. Listen Frist

bis zum 15. März d. J.

gemährt.

Wegen des bei Aufstellung der Listen zu beobachtenden Verfahrens verweise ich auf die Bestimmungen der Klassensteuer-Erhöbungs-Instruction vom 12. Decbr. 1873 — Amtsblatt von 1874, Beilage zum 3. Stück — und auf meine in Nr. 68 des vorjährigen Kreisblatts abgedruckte Bekanntmachung wegen Aufstellung der I. Semesterliste und bemerke, daß die daselbst abgedruckte Tabelle auch für die Aufstellung der II. Semesterliste maßgebend bleibt.

Die Listen von den uneinziehbar gebliebenen Klassensteuerbeträgen sind mir

bis zum 20. März d. J.

einzureichen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 17. Februar 1883.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises sind die von der Königl. Regierung zu Potsdam festgesetzten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Statsjahr 1883/84 theils bereits per Couvert zugegangen, theils werden dieselben noch per Couvert übersandt werden.

Indem ich wegen Offenlegung der Heberollen auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. d. Mts. — Nr. 10 des Kreisblatts — verweise, mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Ortsverheber dem Katasteramte anzuzeigen haben, in welchen Punkten die Heberollen mit dem thatsächlichen Zustande etwa nicht übereinstimmen, damit das Katasteramt zur Beseitigung der etwaigen Nichtübereinstimmung das Erforderliche im Wege der Fortschreibung veranlassen kann. Sofern in den Heberollen noch Fortschreibungsgebühren nachgewiesen sind, sind Letztere zu erheben und im Monat April d. J. an die Königl. Teltow'sche Kreis-Kasse hieselbst, W., Körnerstraße Nr. 24, abzusenden.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 17. Februar 1883.

Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg ist der Förster Weber zu Stahnsdorf zum Standesbeamten für den Bezirk Nr. 37 „Stahnsdorf“ ernannt worden.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Prinz Handjery,
Königlicher Landrath.

Ministerium des Innern. Berlin, den 25. Dezember 1882.

Einem großjährigen Engländer, der in Berlin die Ehe schließen wollte, ist von dem betreffenden Standesamte hieselbst die Auflage gemacht worden, vorab die in § 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erwähnte elterliche Einwilligung beizubringen — was in diesem Falle mit besonderen äußeren Schwierigkeiten verknüpft war — obwohl der Nupturient im deutschen Reiche nicht seinen Wohnsitz hatte, und obwohl er nach englischem Recht einer solchen Einwilligung nicht bedurfte. Das Standesamt ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß auch bezüglich der materiellen Erfordernisse der Eheschließung der Ort der letzteren maßgebend sei. Auf erhobene Beschwerde hat sich das königliche Landgericht zu Berlin (in diesem wie in einigen anderen Fällen) der Ansicht des Standesamtes angeschlossen. Eine weitere Beschwerde an das königliche Kammergericht ist hiergegen bisher nicht erhoben worden.

Bei der großen Tragweite des Gegenstandes will ich nicht unterlassen, Ew. Excellenz, im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister, zu erkennen zu geben, daß die gedachte Ansicht dießseits nicht als richtig anerkannt wird. Dieselbe steht in der Wissenschaft und so viel bekannt auch in der Praxis vereinzelt da und wird von keinem der Kommentatoren des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 getheilt.

Die Gesetzgebung des Eheschließungsortes ist für die Form der Eheschließung maßgebend, — nicht aber bezüglich der materiellen Erfordernisse der letzteren (Ehemündigkeit, Einwilligung der Eltern, Eheverbote zc. zc.). Ein nach den Gesetzen seines Wohnortes mit 18 Jahren ehemündiger Franzose kann von der Eheschließung im Deutschen Reich nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die Ehemündigkeit erst mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre eintritt. In gleicher Weise kann auch von einem im Deutschen Reich nicht domicilirenden Engländer die Verbringung einer elterlichen Einwilligung nicht verlangt werden, deren er nach dem für seine persönliche Rechtsfähigkeit maßgebenden englischen Rechte nicht bedarf.

Hiervon ausgehend, bestimmt schon § 3 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung zc. von Bundesangehörigen im Auslande, daß der Nupturient die zustimmende Erklärung derjenigen Personen beizubringen habe, deren Einwilligung nach den Gesetzen seiner Heimath erforderlich ist. Insbesondere aber für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts bestimmt in unzweideutiger Weise § 23 der Einleitung des letzteren:

„Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat.“

Deshalb hat auch nach § 47 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, — wie schon nach § 144, Theil II, Tit. 1 Allg. Landrechts — der Nupturient in den betreffenden Fällen eine Bescheinigung der ausländischen Behörde dahin beizubringen, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

Die Anwendung des am Eheschließungsorte geltenden Rechts auf die Beurtheilung der materiellen Erfordernisse der Eheschließung würde überdies in vielen Fällen die Schwierigkeit ergeben, daß der Ausländer gar nicht in der Lage wäre, die Mittel in Anwendung zu bringen, die das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 zur Beseitigung von Ehehindernissen dem im Deutschen Reiche Wohnenden an die Hand giebt. Die Dispensation vom Alter der Ehemündigkeit (§ 28 a. a. D.) würde ihm von der eventuell allein zuständigen Behörde des aus-

ländischen Wohnortes nicht ertheilt werden können, wenn er das durch das ausländische Gesetz festgesetzte Alter der Ehemündigkeit bereits erreicht hat. Eine gerichtliche Klage auf Ergänzung der elterlichen Einwilligung (§ 32 a. a. D.) die eventuell nur bei dem Gerichte des ausländischen Wohnortes angestellt werden könnte, würde unstatthaft sein — falls sie dem betreffenden ausländischen Gesetz überhaupt bekannt wäre — wenn es nach diesem Gesetz der elterlichen Einwilligung überhaupt nicht mehr bedarf. In den Fällen des § 38 Absatz 2 a. a. D. würde der nach den Gesetzen des Eheschließungsortes erforderliche Nachweis nicht erbracht werden können, wenn es an dem Wohnort einer zu dem Ende zuständigen Behörde — wie es thatsächlich nicht selten der Fall sein wird — überhaupt gebricht.

Es hat unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein können, in solcher Weise für Personen, die im Auslande wohnen, Vorschriften zu erlassen, die einer vollständigen Anwendung nur auf solche Personen fähig sind, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich haben.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach gefälligst die königlichen Standesämter, insbesondere zu Berlin, mit Nachricht zu versehen.

Die Standesämter, — falls eins oder das andere gleichwohl an der vorstehend reprobirten Ansicht festhalten zu sollen glaubt — werden die Nupturienten dahin zu belehren haben, daß ihnen gegen eine die Eheschließung dieserhalb ablehnende Verfügung die Beschwerde an das betreffende Landgericht und gegen dessen Entscheidung eventuell an das Oberlandesgericht (Kammergericht) zuzuthe.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
gez. Herrfurth.

An den königlichen Ober-Präsidenten,
Herrn Staatsminister Dr. v. Arnim,
Excellenz zu Potsdam.
I. A. 10870.

Berlin, den 9. Februar 1883.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Herren Standesbeamten des Kreises zur gefälligen Kenntnissnahme und Beachtung mit.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Personal-Chronik.

Es sind bestellt bzw. gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

An Stelle des bisherigen Gutsvorstehers Kirchner der Inspector Albrecht zu Kerzendorf zum Gutsvorsteher des dortigen Gutsbezirks,
der frühere Schafmeister Johann Georg Bauer zu Miersdorf als Nachwächter der Gemeinde Miersdorf.

der Nachwächter Faethe zu Zehlendorf als Gemeinbediener und Vollziehungsbeamter der Gemeinde Zehlendorf und
der Büdner Friedrich Wolter zu Zehlendorf als Nachwächter der Gemeinde Zehlendorf.

Bekanntmachung.

Von den auf Grund des allerhöchsten Privilegii vom 27. Februar 1882 ausgefertigten

Anleihscheinen der Stadt Trebbin

sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes zur Einziehung im Jahre 1882/83 ausgelost worden.

Nr. 20. Nr. 31. Nr. 58. Nr. 61. Nr. 62. Nr. 82.
Nr. 115. Nr. 129. Nr. 130. Nr. 146. Nr. 165.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgelosten Stadtanleihscheine nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den hierzu gehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 1. April 1883 ab, bei der Kämmererkasse hieselbst einzureichen und den Nennwerth der Anleihscheine dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. April 1883 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihscheine auf. Für fehlende Zinsscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Trebbin, den 1. October 1882.

Der Magistrat.
Schottmüller.